

Bayerischer Gehörlosen-Sportverband e.V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bayerische Gehörlosen-Sportverband e.V. (BGS) - nachstehend Verband genannt -, ist eine Vereinigung der Gehörlosen-Sportvereine in Bayern, wobei der Beitritt sonstiger Vereine auf Antrag möglich ist.
Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Satzung.
Der Verband führt den Namen „Bayerischer Gehörlosen-Sportverband e.V.“ Er wurde am 16. März 1974 gegründet.
Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
Er ist in das Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. 1399 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verband ist ein Sportfachverband für Gehörlosensport des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes (BLSV) und ein Landes-Gehörlosen-Sportverband des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes e.V. (DGS).

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist Pflege und Förderung des Gehörlosensports und der Gehörlosensport-jugend.
2. Der Verband und seine Vereine erkennen die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes sowie des medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich an.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft im Verband können Vereine, die gemeinnützig sind und ihr Zweck Förderung des Gehörlosensports oder der Gehörlosen-Sportjugend ist, stellen. Sie müssen ihren Sitz in Bayern haben. Abteilungen eines Vereines können nur über ihren Verein die Mitgliedschaft beantragen. Sätze 1 und 2 gelten auch hier entsprechend. Die Vereine sind dem Verband untergeordnet.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verband ist die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V. (BLSV).
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an das Präsidium zu richten.
Dem Aufnahmeantrag sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 beizulegen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung entscheidet der nächste Verbandstag.
4. Abteilungen von sonstigen Vereinen müssen mindestens 10 Mitglieder bei einer Vereinsgröße von unter 100 Mitgliedern in der jährlichen Bestandserhebung melden. Bei einer Vereinsgröße von über 100 Mitgliedern müssen es 10% der Gesamtmitglieder sein.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verband kann spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einfachem Einschreiben an das Präsidium erfolgen.
2. Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn
 - a. erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes festgestellt werden
 - b. trotz Mahnungen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden
 - c. ein Verein aus dem Bayerischen Landes-Sport-Verband austrat oder ausgeschlossen wurde.
3. Der Ausschluss wird dem Verein mit einfachem Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann der Verein innerhalb 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Präsidium erheben. Der nächste Verbandstag trifft eine endgültige Entscheidung.
Für die Bearbeitung eines Einspruchs werden keine Kosten erhoben oder erstattet.
4. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft im Verband besteht die Beitragspflicht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
5. Die Beendigung oder der Ausschluss der Mitgliedschaft eines Vereines ist in dem vom Verband benutzten Medien bekannt zu geben.

§ 6 – Maßregelungen

1. Gegen Vereine, die gegen die Satzung oder Anordnung des Verbandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereins vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe bis zur Höhe von Euro 500,00
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Verein mit einfachem Einschreiben mitzuteilen

§ 7 – Beiträge

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und sonstige Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages, sowie sonstiger Beiträge wird durch den ordentlichen Verbandstag festgelegt.
2. Die Beiträge berechnen sich nach den Mitgliederzahlen der Vereine. Die Vereine sind verpflichtet, alle aktuellen ordentlichen (passive und aktive) Mitglieder zum Stichtag dem 01.01. eines Jahres in der DGS-Bestandserhebung zu melden.
3. Das Präsidium legt dem Verbandstag einen informellen Haushaltsplan vor.
Über die Umsetzung entscheidet allein das Präsidium unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie den besonderen Bedürfnissen des Verbandes.
4. Fördermitglieder im Zuge der Inklusion fallen unter einer Sonderregelung und werden direkt von den Vereinen an den BLSV gemeldet.

§ 8 – Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a: der Verbandstag (§ 9)
 - b: das Präsidium (§ 10)
 - c: der Verwaltungsrat (§ 11)
 - d: der Breitensport (§12)
 - e: der Leistungssport (§12a)
 - f: der Frauenbeirat (§13)
 - g: die Sportjugend BGSJ (§14)
 - h: die Ausschüsse (§15)
 - i: die ad-hoc-Ausschüsse (§16)

§ 8a – Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 – Verbandstag

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Er nimmt die Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates, des Sportbeirates, des Frauenbeirates und der Sportjugend, sowie der Revisoren entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Jahresbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und über andere eingereichte Anträge.
2. Der Verbandstag findet einmal im Jahr zu Beginn eines Geschäftsjahres statt. Zum Verbandstag werden alle Vereine und Organe des Verbandes, mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vom Präsidium eingeladen.
3. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingereicht sein. Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor dem Verbandstag allen Vereinen zugehen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
4. Jeder Verein hat je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Jedes Mitglied des Präsidiums, jedes Mitglied des Verwaltungsrates und jeder Fachwart des Sportbeirates haben eine Stimme.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der Vereine mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte müssen vor dem außerordentlichen Verbandstag bekanntgegeben werden. Sie müssen begründet sein.
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmengleichheit ist eine Ablehnung. Ungültige und nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.
8. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung, wenn der bisherige Zweck des Verbandes geändert wird, bedarf einer einstimmigen Beschlußfassung.
9. Offizielle Sprache beim Verbandstag ist die Deutsche Gebärdensprache.

§ 10 – Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
dem/r Präsidenten/in
dem/r Vizepräsidenten/in
dem/r Vizepräsidenten/in Finanzen
dem/r Vizepräsidenten/in Leistungssport
dem/r Vizepräsidenten/in Breitensport
dem/r Vizepräsidenten/in Öffentlichkeitsarbeit
dem/r Vorsitzende/n der Sportjugend
den Referenten/innen
2. Die Referenten/innen haben im Präsidium nur beratendes Stimmrecht
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.
5. Alle Präsidiumsmitglieder müssen hörbehindert und im Besitz der Deutschen Gebärdensprache sein.

§ 10 a – Ehrenpräsident/Ehrenmitglied

1. Der Verbandstag schlägt Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglied vor.
2. Der/Die Ehrenpräsident/in hat Sitz- und Stimmrecht im Präsidium und Verbandstag.
3. Der/Die Ehrenpräsident/in kann auf Anweisung des/r Präsidenten/in den Verband nach außen vertreten.
4. Das Ehrenmitglied hat Sitzrecht im Verbandstag.

§ 11 – Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bezirksverbänden der jeweiligen Bezirke:
Oberbayern
Niederbayern
Schwaben
Oberpfalz
Oberfranken
Mittelfranken
Unterfranken
Der Vorstand eines Bezirkes setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden dem Kassierer dem Schriftführer
sowie dem Revisor, der die Kassenführung des Bezirkes zu prüfen hat. Der Revisor hat kein Stimmrecht.
Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Vereine aus den Bezirken wahrzunehmen und dem Verbandstag vorzutragen.
Das Präsidium des Verbandes berät die Geschäfte der Bezirksverbände. Die Eigenständigkeit und Verantwortung innerhalb der Bezirksverbände werden von dessen Vorsitzenden getragen.
2. Sollte das Amt in einem Bezirksverband vakant sein, wird dies durch den Präsidenten geleitet.
Der Präsident hat beim Verwaltungsrat eine Stimme.
Das Stimmrecht eines vakanten Bezirksverbandes entfällt.

§ 12 – Breitensport

1. Der Breitensport setzt sich im Verband zusammen aus den Fachwarten, den Fachbeauftragten und den Technischen Leitern der verschiedenen Sportarten.
Vorsitzende/r im Breitensport ist der/die Vizepräsident/in Breitensport des Verbandes.
Diese/r hat bei allen Sitzungen eine Stimme.
2. Die Fachwartetagung findet einmal jährlich am Tag vor dem Verbandstag statt.
Bei Bedarf kann das Präsidium oder der Vizepräsident/in Breitensport eine Fachwartetagung einberufen.
3. Die Fachwarte und Fachbeauftragten sind für den ordnungsmäßigen Ablauf von Wettkämpfen und Lehrgängen zuständig.
Die Fachwarte werden von der Fachspartentagung gewählt.
Die Fachbeauftragten werden vom Präsidium berufen und abgesetzt.
Die Fachwarte und die Fachbeauftragten haben im Breitensport je eine Stimme.

4. Mitglieder des Breitensports sind befugt, bei Verhinderung ihren Vertreter zu entsenden.
5. Eine Fachsparte wird gebildet, wenn mindestens drei Vereine gleiche Sportarten betreiben. Über die Bildung und Auflösung entscheidet das Präsidium. Der Verbandstag hat dies zu bestätigen.
6. Falls in einer Fachsparte in den Vereinen keine Abteilungen mehr bestehen, sondern nur noch Einzelsportler, kann das Präsidium einen Fachbeauftragten einsetzen, welcher die Fachsparte leitet.
7. Die Fachspartentagung ist ein Organ der jeweiligen Fachsparte. Sie nimmt die Berichte der Fachwarte entgegen, erteilt Entlastungen, tätigt die Wahlen und beschließt über eingereichte Anträge.
Die Fachwarte, Fachbeauftragte und Technische Leiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Wenn die Leitung einer Fachsparte vakant sein sollte, wird sie von dem/der Vizepräsident/in Breitensport geleitet. Das Präsidium kann einen Fachwart ein- und abberufen.

§ 12 a Leistungssport

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich aus 3 kompetenten Mitgliedern auf Vorschlag des/der Präsidenten/in des Sports zusammen. Aus deren Mitte wird der der/die Vizepräsident/in Leistungssport gewählt.
2. Der /die Vizepräsident/in Leistungssport regelt alle Aufgabenbereiche für den Nachwuchsleistungssport und deren Personalangelegenheiten

§ 13 Frauenbeirat

1. Zum Zwecke des Frauensports und der Förderung der allgemeinen Frauenarbeit auf Verbands- und Vereinsebene führt der Verband als Untergliederung einen Frauenbeirat.
2. Der Frauenbeirat ist ein Organ des Frauensports und der allgemeinen Frauenarbeit. Er nimmt die Berichte der Frauenbeauftragten entgegen, erteilt Entlastungen, und beschließt über eingereichte Anträge.
3. An der Tagung des Frauenbeirates können nur Frauen von den Vereinen teilnehmen. Die Frauenbeauftragte und jeder Verein haben jeweils eine Stimme.
4. Die Frauenbeauftragte beruft die Tagung ein.
Sie leitet die Tagung des Frauenbeirates.
5. Die Frauenbeauftragte wird vom Präsidium berufen und abgesetzt.
Über die weiteren Ämter und Aufgabenverteilung entscheidet der Frauenbeirat selbst.

§ 14 – Sportjugend

1. Zum Zwecke der allgemeinen Jugendpflege und der Förderung der Jugendarbeit auf Verbands- und Vereinsebene führt der Verband als Untergliederung eine eigenständige Jugendorganisation.
2. Der Name dieser Jugendorganisation lautet:
"Bayerische Gehörlosen-Sportjugend im Bayerischen Gehörlosen Sportverband e.V." (BGSJ),
nachstehend Sportjugend genannt.
3. Die Sportjugend hat das Recht, sich eine eigene Jugendordnung zu geben, welche maßgeblich für ihre Arbeit der BGSJ im BGS ist. Sie ist berechtigt sich selbst zu verwalten, eine eigene Kasse und eine Rechnung zu führen. Sie hat das Recht bei ihrer Versammlung den Vorstand selbst zu wählen. Die Wahlen müssen vom Verbandstag bestätigt werden.
4. Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben in eigenständiger Weise gemäß ihrer Jugendordnung im Rahmen der Satzung des Verbandes.

5. Der Präsident oder ein Vizepräsident hat einen Sitz und eine Stimme im Vorstand der Sportjugend.
6. Die Sportjugend hat bei jedem Organ des Verbandes jeweils einen Sitz und eine Stimme.

§ 15 – Ausschüsse

1. Der Verbandstag richtet die Ausschüsse ein und legt ihre Aufgaben fest.
2. Die Ausschüsse haben ihre Aufgaben, die Organe des BGS in fachlichen Fragen zu beraten und deren Beschlussfassung vorzubereiten. Sie können keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern entsprechende Empfehlungen oder Anträge an den Verbandstag stellen.
3. In den Ausschüssen können bis zu drei Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Verbandstages berufen werden.
4. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und geben die Geschäftsordnung für deren Arbeitsweise in eigener Verantwortung heraus. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ein Mitglied des Präsidiums gehört zum Ausschuss.
5. Am Ende der Ausschussarbeit stehen ein Beschluss, eine Empfehlung oder ein Abschlussbericht.

§ 16 – ad-hoc- Ausschüsse

1. Das Präsidium setzt für bestimmte Aufgaben ad-hoc- Ausschüsse ein. Diese Aufgaben sind zur Durchführung von Vorhaben, Maßnahmen oder Projekten vor Ort bestimmt.
2. Das Präsidium bestimmt bis zu drei Mitglieder des ad-hoc- Ausschusses. In den ad-hoc- Ausschüssen können Mitglieder der örtlichen Mitgliedsvereine zur Mitarbeit hinzugezogen werden.
3. Das Präsidium ernennt den Vorsitzenden des ad-hoc- Ausschusses und gibt die Geschäftsordnung für deren Arbeitsweise in eigener Verantwortung heraus. Die Tätigkeit endet mit Erledigung der zugewiesenen Aufgabe. Ein Mitglied des Präsidiums gehört zum ad-hoc- Ausschuss.
4. Am Ende der Tätigkeit steht ein Abschlussbericht.

§ 17 – Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch zwei vom Verbandstag gewählte Revisoren geprüft. Die Kosten der Revision (Fahrtkosten, Übernachtung, Spesen) trägt der Verband.
2. Die Revisoren erstatten dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss einen Revisionsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Revision die Entlastung des Präsidiums.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, den Revisoren alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 – Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Der Verwaltungsrat wird von den Vereinen innerhalb eines Bezirks gewählt.

4. Die Wahl des/der Vizepräsident/in Breitensport erfolgt im Rahmen der Fachwartetagung. Die interessierten Kandidaten können dort Delegierte sein. Gewählt wird der/die Vizepräsident/in von den Mitgliedern des Breitensports.
5. Die Wahlen des Verwaltungsrates, des/der Vizepräsident/in Breitensport und der Sportjugend müssen vom Verbandstag bestätigt werden.

§ 19 – Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll den Vereinen innerhalb von drei Monaten nach der Tagung zugehen.
Die Vereine können dem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim Präsidium widersprechen.
Über Widerspruch wird innerhalb von vier Wochen allen Vereinen bekannt gegeben. Der nächste Verbandstag entscheidet über den Widerspruch endgültig.
2. Die Beschlüsse von übrigen Organen sind dem Präsidium zu senden und beim nächsten Verbandstag zu bestätigen.

§ 20 – Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Auflösung darf nur erfolgen, wenn
 - a: es das Präsidium und der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder beschlossen hat
 - b: es von Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinen schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereine anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Vereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. (LVBdG), eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 4859, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anerkennung der Satzung: 08.November 1975

1. Änderung: 22.November 1976
2. Änderung (Neufassung): 11. Oktober 1980
3. Änderung (Neufassung): 07. November 1987
4. Änderung (geändert u. ergänzt) 17. Januar 1998
5. Änderung (geändert) 12.Februar 2005
6. Änderung (geändert) 17. Januar 2009
7. Änderung (geändert) 23. Januar 2010
8. Änderung (geändert) 17. Januar 2015
9. Änderung (geändert) 16. Januar 2016
10. Änderung (geändert) 14. Januar 2017
11. Änderung (geändert) 18. Januar 2020

Bayerischer Gehörlosen Sportverband e.V.